

Gemeindeverwaltung Beilrode

Bahnhofstr. 21 • 04886 Beilrode
Tel. 03421/7322-0 • FAX 03421/7322-25
E-Mail: gemeinde@beilrode.com • Internet: www.gemeindebeilrode.de

Gemeindeverwaltung Beilrode Bahnhofstr. 21 04886 Beilrode

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herrn Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/15

01099 Dresden

Ordnungsamt
Bearbeiter: Herr Melcher
☎ 03421/7322-262
E-Mail: k.melcher@beilrode.com
Beilrode, 31.05.2013

Betreff: Antrag zur Wahlwerbung mit Plakaten in der Gemeinde Beilrode

Sehr geehrter Herr Schnabel,

Entsprechend Ihrem Antrag vom 05.05.2013 zur Anbringung von Werbeträgern in der Gemeinde Beilrode mit seinen Ortsteilen wird Ihnen hiermit unter Beachtung der als Anlage gekennzeichneten Auflagen die Erlaubnis erteilt.

Die Anbringung der von Ihnen beantragten 10 Werbeträger in unserer Verwaltungsgemeinschaft bezieht sich auf die Gemeinde Beilrode, einschließlich den dazu gehörigen Ortsteilen.

Die Verteilung bleibt Ihnen überlassen. Die Anbringung der Werbeträger kann bis zu 2 Monaten vor der Wahl erfolgen. (4. Information zu Wahlwerbung, Wahlvergehen, Wahlvorbereitungsurlaub des Freistaates Sachsen vom 23.03.2009). Die Werbeträger sind bitte in der 39. Kalenderwoche restlos zu entfernen.

Der oben angegebene Zeitraum der Plakatierung ist gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Melcher
Ordnungsamt

Anlagen: Auflagen zur Erlaubnis

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
Kto.: 2210 001 067
BLZ 860 555 92

Raiffeisenbank Torgau
Kto.: 749 007 39
BLZ 860 690 70

Öffnungszeiten:
Montag: 9.°°-12.°° Uhr
Dienstag: 9.°°-12.°° Uhr 14.°°-16.°° Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9.°°-12.°° Uhr
14.°°-18.°° Uhr
Freitag: 9.°°-12.°° Uhr

Anlage

Auflagen zur Erlaubnis vom 31.05.2013

- Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Die Plakatierung darf nicht an Verkehrsleiteinrichtungen/ Hinweisschilder erfolgen.
- Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen. Sollten die Werbeträgerbeschädigt oder unansehnlich sein, sind sie nach bekannt werden dieses Umstandes innerhalb von 24 Stunden instand zu setzen oder zu entfernen.
- Bei Aufstellen von Werbeträgern auf Bürgersteigen ist dem Fußgängerverkehr ein Durchlass von 1,30 m zu gewähren.
- Das Anbringen von Plakatträgern an Bäumen wird gestattet, jedoch nicht durch Nägel oder Schrauben.
- Die Plakatierung an Anschlagtafeln und Litfass-Säulen sind kostenpflichtig und bei Beabsichtigung gesondert mit den Verantwortlichen zu klären.
- Plakate anderer Parteien dürfen nicht überklebt werden.
- Wird Ihrerseits ein Info-Stand aufgestellt, bedarf dies einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis.
- Eine geplante Kundgebung muss beim Landratsamt Nordsachsen beantragt werden.
- Am Tag der Wahl ist sicherzustellen, dass sich im Umkreis von 100 m zu den Wahllokalen keine Plakate befinden.
- Von der Plakatierung ausgenommen sind alle Betriebsmittel der Energieversorgungsunternehmen wie Schaltkästen und Transformatoren. Werbeträger in unmittelbare Nähe zu Gleisanlagen sind nicht anzubringen.

Beilrode, 31.05.2013

Melcher Ordnungsamt

